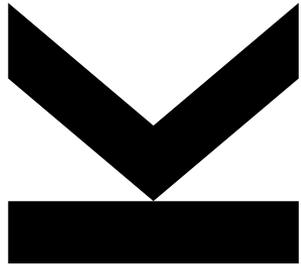


# ENERGIEERZEUGUNGS- ANLAGEN IN DER RAUMPLANUNG



Forum Econogy  
12. Oktober 2023

Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Leitl-Staudinger

**JKU**  
JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# ÜBERBLICK

- Beispiel Windkraftanlagen
- Windkraftanlagen in der Raumplanung der Länder – Vielfältige Regelungsansätze anhand von drei Beispielen
- Durchbrechung der Raumplanung für UVP-pflichtige Windkraftanlagen
- Unionsrechtliche Vorgaben für die Raumplanung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen

# WINDKRAFTANLAGEN IN DEN RAUMPLANUNGSGESETZEN DER LÄNDER

## OÖ ROG 1994

- grundsätzlich generelles Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen in allen Baulandkategorien unabhängig von der Anlagenleistung (§ 21 Abs 5 Oö ROG)
- Ausnahme: Windkraftanlagen bis 5 kW Nennleistung dürfen im Betriebsbaugebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe errichtet werden;
- im Grünland mit entsprechender Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan (Ausnahme: Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf)

# WINDKRAFTANLAGEN IN DEN RAUMPLANUNGSGESETZEN DER LÄNDER

## Bgld RPG 2019

- Errichtung/Betrieb von Windkraftanlagen nur in Eignungszonen zulässig; in Ausschlusszonen keinesfalls zulässig.
- Eignungszonen und Ausschlusszonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen; keine Widmungskompetenz der Gemeinden
- Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungsgebieten/max zulässige Gesamthöhe
- Die Errichtung und der Betrieb von Klein- und Kleinstwindkraftanlagen ist nur auf Flächen außerhalb des Ortsgebietes zulässig, die als Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Industriegebiet gewidmet sind.

# WINDKRAFTANLAGEN IN DEN RAUMPLANUNGSGESETZEN DER LÄNDER

## NÖ ROG 2014

- Sonderausweisung im Grünland durch Flächenwidmungsplan ab bestimmter Größe notwendig
- Nur auf Flächen möglich, die bestimmte gesetzliche Leistungsparameter und Mindestabstände zu Wohnbauland erfüllen
- LReg hat solche Flächen im überörtlichen Raumordnungsprogramm zu zonieren; Widmungsakt selbst hat durch Gemeinde zu erfolgen

# WINDKRAFTANLAGEN AUF BUNDESGESETZLICHER EBENE

- Netzinfrastrukturplan nach § 94 EAG
  - ua Darstellung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur aufweisen
  - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse
  
- § 4a UVP-G
  - seit 23.03.2023 in Kraft
  - *ErlRV: Der Ausbau der Windkraft wird jedoch in mehreren Bundesländern durch fehlende planungsrechtliche Festlegungen gehemmt. Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs soll nun im UVP-G 2000 dafür Vorsorge getroffen werden, dass Windkraftanlagen schneller realisiert werden können.*
  - Kein Verfassungsrang
  - 3 Fallkonstellationen

# UVP-PFLICHTIGE WINDKRAFTANLAGEN

## Fallkonstellation 1 – § 4a Abs 1 UVP-G

Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 EAG stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

- Aktuelle, den Ausbauzielen des § 4 EAG entsprechende überörtliche Raumplanung für Windkraftanlagen ✓
- Konkretisierung im Flächenwidmungsplan ✓

# UVP-PFLICHTIGE WINDKRAFTANLAGEN

## Fallkonstellation 1 – § 4a Abs 1 UVP-G

Windkraftanlagen sind **vorrangig** auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der **aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 EAG stehenden** verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

## § 4 EAG

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen **bis zum Jahr 2030** mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, **10 TWh auf Wind**, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. [...]

# UVP-PFLICHTIGE WINDKRAFTANLAGEN

## Fallkonstellation 2 – § 4a Abs 2 UVP-G

- Aktuelle, den Ausbauzielen des § 4 EAG entsprechende überörtliche Raumplanung für Windkraftanlagen liegt vor 
- Konkretisierung im Flächenwidmungsplan fehlt 

→ Es bedarf keiner entsprechenden Flächenwidmung, wenn

1. Standort auf den überörtlich vorgesehenen Flächen liegt
  - a. Standort liegt in einer Vorrang- oder Eignungsfläche ODER
  - b. Errichtung auch außerhalb möglich, Standort liegt in keiner Ausschlusszone und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) sind erfüllt
2. Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen erfolgen
3. dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht.

# UVP-PFLICHTIGE WINDKRAFTANLAGEN

## Fallkonstellation 3 – § 4a Abs 3 UVP-G

- Weder aktuelle den Ausbauzielen des § 4 EAG entsprechende überörtliche Raumplanung für Windkraftanlagen **X**
- noch Konkretisierung im Flächenwidmungsplan **X**

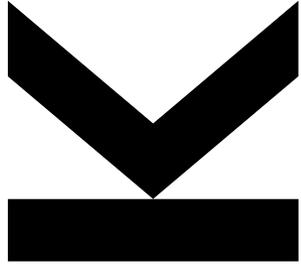
→ Erfordernis der entsprechenden Flächenwidmung entfällt; jeder Standort zulässig, wenn

1. Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen
2. dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht
3. Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen

# ENERGIERAUMPLANUNG IM UNIONSRECHT

- Art 15 Abs 3 EE-RL: "Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, [...] Vorschriften für die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie, [...] vorsehen.
- Entwurf Änderung EE-RL („**REPowerEU-Paket**“; **Kommissionsentwurf**):
  - Art 15b Abs 1 EE-RL:
    - Die Mitgliedstaaten legen bis ein Jahr nach Inkrafttreten die Land- und Seegebiete fest, die benötigt werden, um Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten um Zielquote bis 2030 zu erreichen
    - Mehrfachnutzungen von Raum sind anzustreben
  - Art 15c EE-RL: Die MS weisen im Plan binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungs-RL die festgelegten Flächen als sog "**go-to**"-**Gebiete für erneuerbare Energien** aus → schnellere Projektgenehmigungsverfahren in diesen Gebieten (Art 16a EE-RL)

**VIELEN DANK FÜR  
IHRE  
AUFMERKSAMKEIT !**



**Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Leitl-Staudinger**  
barbara.leitl-staudinger@jku.at